



Bürgeramt · Postfach 1260 · 78002 Villingen-Schwenningen

Piratenpartei Deutschland
Herr Alexander Raiola
Bismarckstraße 4
78120 Furtwangen

Bürgeramt Verkehrswesen

Stadtbezirk Villingen
Josefsgasse 7
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721/82-1405
Telefax: 07721/82-1423
E-Mail: claudia.bogdanski@
villingen-schwenningen.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
01.07.2013

Unser Zeichen
I-B-AO/VW/764.60P/Bo/2013T00566

Datum
03.07.2013

Plakatierung für die Bundestagswahl 2013

I.

Sehr geehrter Herr Raiola,

aus dem o. g. Anlass erhalten Sie bzw. die von Ihnen vertretene Institution gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. V. m. § 19 der Polizeiverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen sowie der Sondernutzungssatzung der Stadt Villingen-Schwenningen in der heute gültigen Fassung, unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen entschädigungslosen Widerrufs, die

E r l a u b n i s

erteilt, im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen unter den nachstehenden Bestimmungen mit Plakaten zu werben.

II.

Bedingungen und Auflagen:

(Ein Verstoß gegen die Bedingungen und Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.)

1. Die Plakate dürfen nur in der Zeit von **10.08.2013** bis **25.09.2013** angebracht werden. Spätestens am letzten Tag der vorgenannten Frist sind sie wieder zu entfernen.
2. Es dürfen höchstens 60 Plakate angebracht werden; hiervon 20 Plakate im Stadtbezirk Villingen, 20 Plakate im Stadtbezirk Schwenningen sowie insgesamt 20 Plakate in den kleineren Stadtbezirken (Herzogenweiler, Marbach, Mühlhausen, Obereschach, Pfaffenweiler, Riethem, Tannheim, Weigheim und Weilersbach).
3. Die Größe der Plakate darf das Standard-Druckformat DIN A 1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.

- 4. Pro Standort dürfen in Fahrtrichtung nicht mehr als 2 Plakate übereinander angebracht werden.**
5. Die Plakate dürfen nur innerhalb des bewohnten Stadtgebietes bzw. der Ortsschilder (Zeichen 310 und 311 im Rahmen der Straßenverkehrsordnung, StVO (nicht an Verkehrszeichen) im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden.
6. Das Plakatieren ist aus gestalterischen, verkehrlichen und substanzerhaltenden Gründen **nicht** erlaubt
- a) innerhalb der öffentlichen Grünanlagen
 - b) an Bäumen
 - c) an Straßen, auf denen schneller als 50 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden darf,
 - d) an Brückengeländern
 - e) an öffentlichen Verkehrseinrichtungen und Straßenlaternen, die mit Blumenschmuck oder sonstigen Bepflanzungen versehen sind,
 - f) an Strom-/Kabelverteilerkästen
 - g) im Stadtbezirk Villingen innerhalb des Innenrings, der begrenzt ist durch die Fahrbahn des Klosterrings, Benediktinerrings, Romäusrings, der Färberstraße (zwischen Romäusring und Bertholdstraße), Bertholdstraße (zwischen Warenburg-/Färberstraße und Kaiserring) sowie des Kaiserrings,
 - h) im Stadtbezirk Schwenningen in den Fußgängerzonen,
 - i) im Stadtbezirk Marbach im Umkreis von 50 m zum Rathaus,
 - j) im Stadtbezirk Rietheim im Umkreis von 50 m zur Kirche,
 - k) im Stadtbezirk Weigheim im Umkreis von 50 m zur Mehrzweckhalle in der Trossinger Straße,
 - l) im Stadtbezirk Weilersbach im Umkreis von 50 m zum Rathaus.
 - m) an Wartehäuschen,
 - n) an Fahrplantafern
 - o) an Verteilerkästen
 - p) in Unterführungen
 - q) außen an Gebäuden, Mauern etc.
7. Die Plakate dürfen nur so angebracht werden, dass weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr in irgendeiner Weise behindert oder gefährdet wird. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen verdeckt werden.
8. An Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisern) oder Lichtzeichenanlagen dürfen keine Plakate angebracht werden. Dies gilt auch, wenn das Verkehrszeichen an einem Lichtmast angebracht ist. An diesem Mast darf dann nicht plakatiert werden.
9. Im Bereich von Radwegen sind die Plakate mindestens in 2,20 m Höhe ab Plakatunterkante aufzuhängen.
10. An einem Fußgängerüberweg darf je 10 m davor bzw. danach nicht plakatiert werden.
11. Im Bereich eines Kreisverkehrs sowie 25 m vor dem Kreisverkehr darf nicht plakatiert werden.
12. Die Plakate sind sturm- und wetterfest anzubringen. Sie selbst sowie das Befestigungsmaterial müssen so beschaffen sein, dass sich niemand daran verletzen kann.

13. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung, deren Anbringung oder Unterhaltung entstehen. Er hat daher für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
14. Die Stadt Villingen-Schwenningen ist von jeglichen, aus der Plakatierung resultierenden Schadenersatzansprüchen freizustellen.
15. Diese Erlaubnis beinhaltet keine Gewährleistung für die Erhaltung der Plakatierung.
16. Die nachträgliche Erteilung von weiteren Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
17. Bei Verstößen gegen die Auflagen werden die betreffenden Plakate von der Stadt Villingen-Schwenningen oder einem/r von ihr Beauftragten kostenpflichtig entfernt. Für den dadurch anfallenden Arbeitsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 3,00 Euro pro Stück erhoben, der dem Erlaubnisinhaber entweder in Rechnung gestellt oder mit der Kautionsverrechnung einbehalten wird.
18. Unabhängig hiervon wird ein Bußgeldverfahren gegen den Erlaubnisinhaber/ Verantwortlichen eingeleitet.

III.

Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Claudia Bogdanski

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei allen Dienststellen der Stadt Villingen-Schwenningen (Postfach 12 60, 78002 Villingen-Schwenningen) eingelegt werden. Es empfiehlt sich jedoch, den Widerspruch direkt bei dem den Bescheid erlassenden Fachamt – Bürgeramt, Josefsgasse 7, 78050 Villingen-Schwenningen – einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Für die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen ausschließlich die E-Mail-Adresse 'stadt@villingen-schwenningen.de' zur Verfügung. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter '<http://www.villingen-schwenningen.de/kontakt/zugangseroeffnung-fuer-elektronische-kommunikation.html>' aufgeführt sind.